



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Justiz
Abt.: IV 3
Museumstraße 7
1010 Wien

per E-Mail: team.s@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 8. Oktober 2020
Zl. B,K-067/061020/PÖ,GA

GZ: 2020-0.554.389

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Schon seit längerer Zeit ist eine besorgniserregende Entwicklung zu beobachten. Bürgermeister, Gemeindevandatare und Funktionäre sind einer stetig steigenden „Hasswelle“ ausgesetzt. Die Hälfte der Beschimpfungen und Verleumdungen gegen Bürgermeister kommen aus dem Netz.¹ Dies ist nicht nur in Österreich, sondern auch international zu beobachten.²

Die vorliegenden straf- und medienrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz ist daher aus Sicht des Österreichischen Gemeindebunds ein notwendiger Schritt, um dieser Entwicklung entschlossen entgegenzutreten.

Sehr zu begrüßen ist grundsätzlich auch die in §33a vorgesehene Möglichkeit des Arbeitgebers, tätig zu werden. In den Erläuterungen wird auf das ebenfalls in Begutachtung stehende Hass-im-Netz-Paket verwiesen, daher werden an dieser Stelle die Ausführungen der Stellungnahme zum Hass-im-Netz-Paket wiederholt.

¹ <https://kommunal.at/hass-im-netz-trifft-gemeinden>

² <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-03/hass-politiker-bedrohung-uebergriffe-buergermeister-kommunalpolitik>



Auch die Gemeinde als Arbeitgeber ist von allen in den Erläuterungen angesprochenen Problemen betroffen. Es finden sich zunehmend weniger Menschen, die bereit sind, die verantwortungsvolle und für die Demokratie unerlässliche Funktion des Bürgermeisters oder Gemeinderats zu übernehmen.

Jede Entscheidung der lokalen Verantwortungsträger kann zu Bedrohung und Beschimpfungen führen. Dies schadet dem Ansehen der Gemeinde als Arbeitgeber und Institution. Auch Gemeindemandatäre und Funktionäre sind nicht immun gegen psychische Erkrankungen. Viele in den Gemeinden tätige Personen üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

Ob die Gemeinde in diesem Fall als Arbeitgeber iSd vorliegenden Entwurfs gilt, ist nicht klar.

Es ist daher in den Erläuterungen klarzustellen, dass auch die Gemeinde in Bezug auf die bei ihr tätigen Personen aktivlegitimiert ist, unabhängig von einem klassischen Dienstverhältnis. Dies könnte im Gesetz geregelt oder in den Erläuterungen ausgeführt werden. Die Aktivlegitimation an einem Arbeitgeber/Arbeitnehmer Verhältnis festzumachen erscheint seltsam einschränkend. Funktionäre anhand dessen, ob deren Tätigkeit gegen Entgelt/ im Rahmen eines klassischen Dienstverhältnisses oder ehrenamtlich erfolgt, zu unterscheiden, erscheint nicht im Sinn der Regelung.

Warum Vereine und Gebietskörperschaften weniger schutzbedürftig als Unternehmen und deren Arbeitnehmer sind, ist nicht nachvollziehbar, sind doch vielfach ehrenamtlich tätige Funktionäre und Organe ungleich stärker exponiert.

Persönlich Betroffene fühlen sich oft nicht in der Lage, selbst gegen die Schädiger vorzugehen. Das Wissen, dass der „Arbeitgeber“ selbst gegen die Schädiger vorgehen kann, stellt für viele Betroffene eine Erleichterung dar.

Auch Gebietskörperschaften und Vereine haben ein maßgebliches Interesse, weiterhin Menschen zu finden, die Tätigkeiten ehrenamtlich ausführen. Der vorliegende Gesetzesentwurf verkennt offensichtlich den Wert dieser Tätigkeiten, wenn Gemeinden und ihre Gemeindemandatäre, Feuerwehren und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder Rettungsorganisationen und ihre ehrenamtlichen Rettungssanitäter schlicht nicht berücksichtigt werden.





Österreichischer
Gemeindebund

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel